



2018/0331(COD)

8.2.2019

ÄNDERUNGSANTRÄGE 53 - 173

Entwurf einer Stellungnahme

Julie Ward

(PE632.087v01-00)

Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

Änderungsantrag 53
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Verhinderung der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte
Ein Beitrag der Europäischen Kommission
zur Tagung der Staats- und
Regierungschefs vom 19.–20. September
2018 in Salzburg

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Verhinderung der Verbreitung *illegaler*
terroristischer Online-Inhalte
Ein Beitrag der Europäischen Kommission
zur Tagung der Staats- und
Regierungschefs vom 19.–20. September
2018 in Salzburg

Or. en

Änderungsantrag 54
Luigi Morgano, Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert wird, **und ein konkretes Instrument zur Bekämpfung dieses Phänomens und zur Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit für die Bürger bereitstellen**. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

Änderungsantrag 55
Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt **und** die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt, die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht **und das Recht auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie die Pressefreiheit und der Pluralismus der Medien gestärkt** werden.

Or. en

Begründung

Diese Ergänzungen sind notwendig, um die Bestimmungen an bestehende Vorschriften anzugleichen.

Änderungsantrag 56
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für **terroristische Zwecke** verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für **die Verbreitung illegaler terroristischer Inhalte** verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Terroristische Inhalte sind Teil eines umfassenderen Problems illegaler Online-Inhalte, zu dem auch Inhalte anderer Form wie die sexuelle Ausbeutung von Kindern, illegale Geschäftspraktiken und die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gehören. Dieses Problem erfordert eine Kombination aus legislativen, nichtlegislativen und freiwilligen Maßnahmen, basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. Zwar wurde die von illegalen Inhalten ausgehende Bedrohung durch erfolgreiche Initiativen wie den von der Branche erstellten Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und „WEePROTECT Global Alliance to end

child sexual abuse online“ eingedämmt, dennoch ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden zu schaffen, um illegale Inhalte zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 58 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken, **insbesondere um Anschläge zu planen oder illegale Waffenverkäufe zu organisieren.**

Or. fr

Änderungsantrag 59
Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

2. Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt, **die gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellen**. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Or. it

Änderungsantrag 60
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander

verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings **von Dritten** für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Or. en

Änderungsantrag 61

Luigi Morgano, Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat **schwerwiegende** negative Folgen für **die Nutzer**, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt **sowie** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Geänderter Text

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat **sich, wenn auch nicht als einziger Faktor, als entscheidend für die Begünstigung der Radikalisierung von Einzelpersonen erwiesen, die terroristische Handlungen innerhalb und außerhalb der Union vollzogen haben, mit schwerwiegenden negativen** Folgen für die Bürger und die Gesellschaft insgesamt, **aber auch** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen **daher** angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel **und ihrer**

professionellen Kapazitäten, *aber auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Schutzes der Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit* eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Or. it

Änderungsantrag 62 Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor *dem Missbrauch* durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Geänderter Text

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger, *den Staat* und die Gesellschaft insgesamt sowie für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor *jeglicher Nutzung* durch Terroristen *oder zu terroristischen Zwecken* zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Or. fr

Änderungsantrag 63
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer **zentralen** Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Geänderter Text

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **den zuständigen Behörden** beim Umgang mit **illegalen** terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Luigi Morgano, Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die** 2015 **begonnenen** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern **müssen** durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt

Geänderter Text

(4) 2015 **begannen die** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern. **Bedauerlicherweise hat sich diese Zusammenarbeit als unzureichend für die**

werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und dem sich rasch verändernden Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334⁷ der Kommission verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die automatische Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Bewältigung dieses Problems erwiesen, weshalb das Unionsrecht durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden ***mus***, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und dem sich rasch verändernden Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334⁷ der Kommission verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die automatische Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Or. it

Änderungsantrag 65 **Giorgos Grammatikakis, Luigi Morgano, Silvia Costa**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in

Geänderter Text

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in

Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

Anspruch nehmen kann, **wobei darauf hingewiesen sei, dass Diensteanbieter nach Artikel 14 verpflichtet sind, unverzüglich tätig zu werden, um illegale Inhalte zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten oder entsprechenden Informationen erlangen.** Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 66 **Helga Trüpel, Sabine Verheyen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der

Geänderter Text

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der

Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann, **wobei darauf hingewiesen sei, dass Diensteanbieter nach Artikel 14 verpflichtet sind, unverzüglich tätig zu werden, um illegale Inhalte zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten oder entsprechenden Informationen erlangen.** Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 67 **Martina Michels**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) **Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit**

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die

dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen. *Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergreift, darunter auch proaktive Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten getroffen werden.*

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 68 **Yana Toom**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch *proaktive* Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in

Geänderter Text

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch *zusätzliche* Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in

Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 69 **Martina Michels**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen, wurden die durch die Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte vollständig gewahrt.

Geänderter Text

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen, wurden die durch die Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte vollständig gewahrt, **und die Hostingdienste und zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten werden zu diesem Zweck aufgefordert, an der Entwicklung effektiver digitaler Schnittstellen zur**

***Erleichterung ihrer Interaktion
zusammenzuarbeiten, um eine effiziente
Ermittlung und Meldung illegaler Inhalte
sicherzustellen.***

Or. en

**Änderungsantrag 70
Helga Trüpel, Sabine Verheyen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(6a) Die Pflicht und Fähigkeit
nationaler Behörden und Gerichte, nach
nationalem Recht angemessene, sinnvolle
und verhältnismäßige Maßnahmen gegen
Straftaten zu treffen, sollten von den in
dieser Verordnung vorgesehenen
Verpflichtungen unberührt bleiben.***

Or. en

**Änderungsantrag 71
Helga Trüpel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und

weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit **sowie der Pressefreiheit und des Pluralismus der Medien**, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich **möglicherweise** auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, **muss eine richterliche Anordnung zugrundeliegen, und sie** sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie **sich auf einen konkreten Inhalt beziehen und** dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist. **Um die wichtige Rolle der an der Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Presse- oder Medieninhalten mitwirkenden Fachleute für die Information und Meinungsbildung der Öffentlichkeit zu unterstreichen, benötigen diese Personen besondere Schutzvorkehrungen, damit sichergestellt ist, dass ihre Arbeit nicht durch Entscheidungen, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren, beeinträchtigt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 72 Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist, **wobei aber auch die Schwere der von der terroristischen Bedrohung ausgehenden Gefahr, die das Leben und die körperliche Unversehrtheit der europäischen Bürger beeinträchtigt, sowie die entscheidende Bedeutung einer raschen Reaktion auf den Terrorismus berücksichtigt werden müssen, um Anschläge wirksam zu verhindern.** Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen

Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen, **die nicht terroristischer Art sind**, zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 73 Martina Michels

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen **zum** Schutz der **betreffenden** Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. **Maßnahmen, die sich auf die**

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen, **wobei der** Schutz der Grundrechte **unter keinen Umständen beeinträchtigt wird**. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die **Gerichte und/oder** zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist.

Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 74
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die *eine der*

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die **gemäß der Definition dieser Verordnung** zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und

wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union **darstellt**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, **die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken**, sollten **in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Informationsfreiheit **und des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten**, die **die** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union **darstellen**, Rechnung zu tragen ist. **Im Rahmen dieser Verordnung getroffene** Maßnahmen sollten **mit Blick auf ihr Ziel, zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen, notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 75

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen

Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei **der besonderen Bedeutung** der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, **Rechnung zu tragen** ist. Maßnahmen, **die** sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, **sollten** in dem Sinne streng zielgerichtet **sein**, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei **ein Gleichgewicht mit** der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, **herzustellen** ist. Maßnahmen **können** sich **rechtmäßig** auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, **sofern sie** in dem Sinne streng zielgerichtet **sind**, dass sie **sich auf einen konkreten Inhalt beziehen und** dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 76 **Luigi Morgano, Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

7. Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen

Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten **nur** Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten **ausschließlich** Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Or. it

Änderungsantrag 77
Giorgos Grammatikakis, Luigi Morgano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide

Vorkehrungen **zum** Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, **ohne dadurch** das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen **zu** beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Vorkehrungen, **mit denen der** Schutz der betreffenden Grundrechte **sichergestellt wird**. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und einen der grundlegenden Werte der Union darstellt, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die sich **möglicherweise** auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern, **und sie sollten** das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen **nicht** beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 78 **Marlene Mizzi**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, **dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben**, anzufechten.

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die **Belehrung der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter über sämtliche verfügbaren Rechtsbehelfe sowie die** Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, **sämtliche Entscheidungen, einschließlich etwaiger** Entfernungsanordnungen **oder Maßnahmen zur Verhängung von Sanktionen**, vor dem Gericht **oder einer zuständigen Justizbehörde** des Mitgliedstaats anzufechten, **in dem sie niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben**.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission enthält keine spezifischen Bestimmungen zum Rechtsbehelf, und nach jetzigem Stand müssen Diensteanbieter, die eine von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Entfernungsanordnung anfechten wollen, in dem anderen Mitgliedstaat Beschwerde einlegen, was für den Hostingdiensteanbieter mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten sowie sprachlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Damit werden KMU nicht mehr die Möglichkeit haben, Entfernungsanordnungen anzufechten.

Änderungsantrag 79
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, ***über Rechtsbehelfe belehrt zu werden, die Möglichkeit der Inhaltenanbieter, Beschwerde gegen vom Hostingdiensteanbieter getroffene Entfernungentscheidungen einzulegen, und die Möglichkeit der Hostingdiensteanbieter und Inhaltenanbieter***, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 80 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und

Inhalteanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

Inhalteanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, ***unter den von der Gerichtsbarkeit des Staates festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlichen Fristen*** anzufechten.

Or. fr

Änderungsantrag 81 **Martina Michels**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen ***nationalen*** Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhalteanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhalteanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 82 **Helga Trüpel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung **aufbauend auf** der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ **präventiv** definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Betrag** zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- **oder Forschungszwecke** verbreitet werden, sollten **angemessen geschützt werden**. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte **in der Öffentlichkeit** zu verhindern, sollte in dieser Verordnung **entsprechend** der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ definiert werden, **und es sollten insbesondere Verbindungen zu einer anerkannten terroristischen Vereinigung, die auf den einschlägigen Listen der EU und der Vereinten Nationen aufgeführt ist, berücksichtigt werden**. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Beitrag, einschließlich finanzieller oder logistischer Art**, zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an **oder Verbreitung von Inhalten über** Handlungen einer **in einer Liste der EU oder der Vereinten Nationen aufgeführten** terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen.

zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, **Forschungs-, Presse- und andere redaktionelle Zwecke** verbreitet werden, sollten **jedoch nicht als terroristische Inhalte gelten und folglich aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sein, sofern sie nicht zur Begehung von Gewalttaten anstiften, damit sichergestellt ist, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundrechten, darunter insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit, und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit besteht. Dies ist notwendig, um den journalistischen Standards, die in den Presse- und Medienvorschriften festgelegt sind, Rechnung zu tragen. Um die wichtige Rolle der an der Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Presse- oder Medieninhalten mitwirkenden Fachleute für die Information und Meinungsbildung der Öffentlichkeit zu unterstreichen, benötigen diese Personen einen besonderen Schutz, damit sichergestellt ist, dass ihre Arbeit nicht durch Entscheidungen, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren, beeinträchtigt wird.** Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden, **sofern sie nicht zur Begehung von Gewalttaten anstiftet.**

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des

Änderungsantrag 83
Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

9. Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr

Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. **Ferner** sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. ***Dabei sollte selbstverständlich unterschieden werden zwischen Inhalten, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, die angemessen geschützt werden sollten. Die Verbreitung zu diesen Zwecken sollte nicht mit Aktivitäten der Anstiftung zu Terrorismus gleichgestellt werden, sofern sie keine Nutzung der jeweiligen Inhalte zu terroristischen Zwecken zulässt und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit gewahrt ist. Bei jeder Entscheidung zur Entfernung von journalistischen Inhalten sollten die journalistische Berufsethik und die entsprechenden Grundsätze der Selbstkontrolle unter Einhaltung von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union berücksichtigt werden. Dementsprechend*** sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. it

Änderungsantrag 84
Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, **besonders schädliche** terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Betrag** zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut **der Aussagen**, den Kontext, in dem die **Aussagen** getroffen **wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen** berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in **Artikel 3** der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Beitrag** zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, **diese(n) rühmen oder verherrlichen**, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben **oder terroristische Vereinigungen und/oder die Ideologie einer als terroristisch eingestuften Vereinigung, darunter insbesondere radikalislamische Ideologien, die zum Dschihad aufrufen, preisen oder verherrlichen**. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie **den Zweck einer Aussage, der sich aus ihrer Art und ihrem Wortlaut ergibt, sowie** den Kontext, in dem die **Aussage** getroffen

einen **wichtigen** Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

wurde, berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen **zentralen** Faktor bei der Beurteilung dar, **der im Grunde ausreichen sollte, um eine solche Aussage als terroristisch einzustufen**. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden **und unterscheiden sich von einer terroristischen Aussage durch ihren Zweck**. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden, **sofern sich eine solche Formulierung im Rahmen des Gesetzes bewegt und keine terroristische Aussage im Sinne dieser Verordnung darstellt**.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. fr

Änderungsantrag 85 **Martina Michels**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die

Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen **Behörden** ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ **präventiv** definiert werden. ***In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln.*** Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen **Behörden und die Hostingdiensteanbieter** Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten **angemessen** geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der

Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen **Justizbehörden** ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ definiert werden. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen **Justizbehörden in Zusammenarbeit mit den Hostingdiensteanbietern** Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten **im Rahmen dieser Verordnung unter allen Umständen** geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 86 Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung ***aufbauend auf*** der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ ***präventiv*** definiert werden. ***In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben.***

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung ***entsprechend*** der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ definiert werden. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen

Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Begründung

Die Definition „terroristischer Inhalte“ muss im Einklang mit der Definition terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 stehen.

Änderungsantrag 87
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu **verhindern**, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ **präventiv** definiert werden. ***In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben.*** Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung **illegaler** terroristischer Online-Inhalte zu **bekämpfen**, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ definiert werden. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um **illegale** terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden, ***und sie fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.***

Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 88 **Giorgos Grammatikakis**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Betrag** zu diesen

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Beitrag** zu diesen

Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten *angemessen geschützt werden*. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten *aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sein, sofern sie nicht zur Begehung von Gewalttaten anstiften*. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden, *sofern sie nicht zur Begehung von Gewalttaten anstiftet*.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 89

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Boguslaw Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Betrag** zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Beitrag, einschließlich finanzieller oder logistischer Art**, zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an **oder Verbreitung von Inhalten über** Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen.

hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung *radikaler*, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 90 **Helga Trüpel, Sabine Verheyen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Unterliegt die Veröffentlichung des verbreiteten Materials der redaktionellen Verantwortung eines Inhaltenanbieters, können Entscheidungen über die Entfernung solcher Inhalte nur basierend auf einer richterlichen Anordnung getroffen werden. Dies ist notwendig mit Blick auf eine uneingeschränkte Einhaltung des Unionsrechts sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf

**Änderungsantrag 91
Helga Trüpel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen **terroristische** Inhalte **verbreitet werden**, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und **die** gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen, **unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist**. Beispiele für solche **Anbieter** von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, **Video-**, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere **Cloud-Dienste**, sofern sie die Informationen **Dritten** zur Verfügung stellen, **sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können**. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber **innerhalb der Union** Dienstleistungen **anbieten**, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen **eine weite Verbreitung terroristischer** Inhalte **stattfindet**, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen **und Materialien** in seinem Auftrag speichern und **solche** gespeicherten Informationen **und Materialien mehreren Endnutzern des Hostingdiensteanbieters oder der Allgemeinheit** zur Verfügung stellen. **Diese Verordnung gilt für die Tätigkeit, Hostingdienste anzubieten, und nicht für den Anbieter selbst oder seine Haupttätigkeit, bei der möglicherweise Hostingdienste mit anderen Dienstleistungen verbunden werden, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet Speicherung von Informationen die Aufbewahrung von Daten im Speicher eines physischen oder virtuellen Servers; dies schließt Anbieter reiner Durchleitungsdienste und andere elektronische Kommunikationsdienste in der Definition des [Europäischen Kodex für die Elektronische Kommunikation], Anbieter von Cachingdiensten, andere Dienstleistungen, die auf anderen Ebenen der Cloud-IT-Infrastrukturdienste erbracht werden, wie VPS (Virtual Private Server), Bare Metal Server, Container,**

dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Register oder Registrierungsstellen, DNS (Domain-Namen-Systeme) oder verwandte Dienstleistungen, Zahlungsdienste oder DDoS-Schutzdienstleister (DDoS = Distributed Denial of Service) vom Anwendungsbereich aus. Des Weiteren müssen die Information im Auftrag des Online-Inhalteanbieters gespeichert werden; in den Anwendungsbereich fallen nur Online-Hostingdienste, bei denen der Inhalteanbieter der direkte Empfänger ist. Und schließlich müssen die gespeicherten Informationen der Allgemeinheit oder mehreren Endnutzern des Hostingdiensteanbieters zur Verfügung gestellt werden, womit jeder Endnutzer des Hostingdiensteanbieters gemeint ist, der nicht der Online-Inhalteanbieter ist. Interpersonelle Kommunikationsdienste, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglichen, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich. Beispiele für solche **Hostingdiensteanbieter** von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, **Video-Sharing-Plattformen**, Videostreamingdienste, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, **öffentliche File-Sharing-Dienste** und andere **Cloud- und Speicherdienste (mit Ausnahme von Cloud-IT-Infrastrukturen)**, sofern sie die Informationen **oder Materialien unmittelbar mehreren Endnutzern des Hostingdiensteanbieters oder der Allgemeinheit** zur Verfügung stellen. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber Dienstleistungen **auf Gebiete der Union ausrichten**, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen

Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein. ***Im Gegensatz dazu fallen Anbieter von Webhostingdiensten, die Website-Betreiber die technische Infrastruktur bereitstellen, unter anderem um die Einrichtung und Funktion der Website zu ermöglichen, nicht unter diese Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Francis Zammit Dimech

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft ***für Verbraucher*** gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die

Informationen ***Dritten zur Verfügung zu stellen***, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, ***File-Sharing- und andere Cloud-Dienste***, ***sofern sie die Informationen Dritten zur Verfügung stellen***, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

gespeicherten Informationen ***verbreiten***, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können.

Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen im Sinne von Titel I des Anhangs zur Empfehlung der Kommission 2003/361/EG und Anbieter von Diensten wie Online-Enzyklopädien, Bildungs- und Forschungsverzeichnissen, Entwicklungsplattformen für frei zugängliche Software und Online-Marktplätzen, Anbieter von Cloud-Infrastrukturdiensten ohne Zugang zu Kundeninhalten sowie Cloud-Anbieter (einschließlich Cloud-Diensten zwischen Unternehmen), die Inhalte nicht mit der breiten Öffentlichkeit teilen, und Dienste außerhalb der Anwendungsebene der Online-Infrastruktur sollten im Sinne dieser Verordnung nicht als Hostingdiensteanbieter gelten. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu

nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Or. en

Änderungsantrag 93 Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen, **unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist**. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, **File-Sharing- und andere Cloud-Dienste**, sofern sie die Informationen Dritten zur Verfügung stellen, **sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können**. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die **hauptsächlich** die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen Dritten **öffentlich** zur Verfügung zu stellen. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste **sowie** Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, sofern sie die Informationen Dritten **öffentlich** zur Verfügung stellen. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen **terroristische Inhalte bereithalten**, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen

ihrer Dienstleistungen **terroristischen Inhalten ausgesetzt sind**, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Or. en

Änderungsantrag 94

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen Dritten **öffentlich** zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten

Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen Dritten zur Verfügung stellen, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen Dritten **öffentlich** zur Verfügung stellen, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Or. en

Änderungsantrag 95
Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz **einer erheblichen Zahl** von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen, bestimmen. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. ***Andererseits kann die Erbringung der Dienstleistung zum Zwecke der bloßen Einhaltung des in der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹***

(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen, bestimmen. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet.

festgelegten Verbots der Diskriminierung nicht allein aus diesem Grund als Ausrichtung von Tätigkeiten auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Union betrachtet werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

¹¹ ***Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).***

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Or. fr

Änderungsantrag 96
Giorgos Grammatikakis, Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern ***und davon abzuschrecken***. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht

Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

hinauslaufen, **und Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG sollte davon unberührt bleiben.** Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.
Hostingdiensteanbieter sollten im Fall, dass Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden, wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 97

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Boguslaw Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. **Diese** Sorgfaltspflichten **sollten** nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. **Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG sollten diese** Sorgfaltspflichten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen, **und Kapitel IX bis der Richtlinie (EU) 2018/1808 sollte gegebenenfalls davon unberührt bleiben.** Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der

Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter **Beachtung** der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter **Wahrung** der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 98 Helga Trüpel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern **und davon abzuschrecken**. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung **und Wahrung** der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen. **Hostingdiensteanbieter sollten im Fall, dass Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden, wirksame und zügige**

**Beschwerde- und
Rechtsbehelfsmechanismen zur
Verfügung stellen.**

Or. en

**Änderungsantrag 99
Dominique Bilde**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht **im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG** hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit, **jedoch mit der erforderlichen Sorgfalt und Schnelligkeit angesichts der Schwere der terroristischen Gefahr** erfolgen.

Or. fr

**Änderungsantrag 100
Yana Toom**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste **zu verhindern**. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung **illegaler** terroristischer Inhalte über ihre Dienste **einzdämmen**. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung

dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. **Die** Entfernung oder Sperrung des Zugangs **muss unter Beachtung der** Meinungs- und Informationsfreiheit **erfolgen**.

dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. **Bei der** Entfernung oder Sperrung des Zugangs **sollte die** Meinungs- und Informationsfreiheit **gebührend gewahrt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 102 **Helga Trüpel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie **Verwaltungs-,** Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. **Im**

oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Fall von Verzögerungen sollten die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters berücksichtigt werden, insbesondere im Fall von Kleinunternehmen oder Kleinunternehmen. Angesichts des unverhältnismäßig hohen Schadens, den ein terroristischer Inhalt wegen seines hohen Gewaltpotenzials oder seiner Verbindung zu einem im betreffenden Mitgliedstaat verübten andauernden oder sehr kurz zurückliegenden terroristischen Straftatbestand in der Öffentlichkeit oder öffentlichen Ordnung eines Mitgliedstaats anrichten kann, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Hostingdiensteanbietern Verpflichtungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die in der ausreichend begründeten Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte unmittelbar nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Or. en

Änderungsantrag 103

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Boguslaw Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben,

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben,

sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. ***Angesichts des unverhältnismäßig hohen Schadens, den ein terroristischer Inhalt wegen seines hohen Gewaltpotenzials oder seiner Verbindung zu einem im betreffenden Mitgliedstaat verübten andauernden oder sehr kurz zurückliegenden terroristischen Straftatbestand in der Öffentlichkeit oder öffentlichen Ordnung eines Mitgliedstaats anrichten kann, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Hostingdiensteanbietern Verpflichtungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die in der ausreichend begründeten Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte unmittelbar nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird.*** Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Or. en

Änderungsantrag 104
Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats, in dem die Dienste niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben**, aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. **Mitgliedstaaten, in denen die Dienste niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben, sollten Nutzern und Diensteanbietern Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleisten, wenn sie sicherstellen, dass Hostingdiensteanbieter Maßnahmen für die Entfernung terroristischer Inhalte ergreifen.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **umgehend und unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Or. en

Begründung

Es ist unrealistisch, die Erwartung an KMU zu stellen, Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung zu entfernen, ohne ihnen die Zeit für eine angemessene Prüfung eines solchen Ersuchens einzuräumen. Kleine Unternehmen werden nicht in der Lage sein, diese Bedingung zu erfüllen, da sie in den meisten Fällen einfach nicht über ausreichend Personal verfügen, um ständig rund um die Uhr erreichbar und in der Lage zu sein, Inhalte innerhalb einer Stunde zu entfernen.

Änderungsantrag 105

Martina Michels

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. **Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.**

Geänderter Text

(13) **Die zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten sollten beurteilen, ob es sich bei einem Inhalt um einen terroristischen Inhalt handelt, und eine rechtlich verbindliche Anordnung erlassen, in der Hostingdiensteanbieter aufgefordert werden, diese Inhalte entweder zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **sollten die Hostingdiensteanbieter** dafür sorgen, dass diese in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird.

Änderungsantrag 106 Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden **frei stehen**, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden **und der damit zusammenhängenden Rechtsmittel freistehen**, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **die einer Verbreitung von 30 % innerhalb einer Stunde entspricht**, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder, **wenn die rasche Entfernung nicht möglich ist**, der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren, **jedoch sollte nach Möglichkeit die Entfernung vorgezogen werden**.

Änderungsantrag 107
Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

13. Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen **und geeignete Verfahren zur Gewährleistung der Vereinbarkeit aller Entscheidungen mit der Definition des Begriffs „terroristische Inhalte“ vorsehen können, beispielsweise durch eine unabhängige Aufsicht**. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Or. it

Änderungsantrag 108
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. **Den** Mitgliedstaaten **sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie** Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen **können**. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer **rechtlichen** Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. **Die** Mitgliedstaaten **sollten die jeweils zuständige ihrer unabhängigen** Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten **illegalen** terroristischen Inhalte **unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird, **wobei die Leistungsfähigkeit und Ressourcen des Hostingdiensteanbieters berücksichtigt werden**. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren, **und zwar auf der Grundlage der Definition illegaler terroristischer Inhalte und unter der Voraussetzung, dass wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen**.

Or. en

Änderungsantrag 109

Giorgos Grammatikakis, Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. ***Im Fall von Verzögerungen sollten die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters berücksichtigt werden, insbesondere im Fall von Kleinunternehmen oder Kleinunternehmen.*** Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Or. en

Änderungsantrag 110

Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. **Den** Mitgliedstaaten **sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie** Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder **Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können**. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. **Die** Mitgliedstaaten **sollten eine nationale Stelle als für die Wahrnehmung von** Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder **Justizaufgaben zuständige Behörde benennen**. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern, **mit Blick auf die Besonderheiten ihres Dienstes und ihrer Reichweite** zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Or. en

Änderungsantrag 111 Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) **Die** zuständige Behörde **sollte** die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

(14) **Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die umgehende Entfernung terroristischer Inhalte innerhalb ihres Hoheitsgebiets sicherzustellen, und zudem darauf hinwirken, dass derartige Inhalte auch außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden, die ausreichende Sicherheitsvorkehrungen enthalten, damit Hostingdiensteanbieter und Inhalteanbieter darüber unterrichtet werden, weshalb der Inhalt als terroristischer Inhalt eingestuft wurde. In ihrem Bemühen um die Entfernung terroristischer Online-Inhalte außerhalb ihres Gebiets sollte die zuständige Behörde einen Antrag auf eine Entfernungsanordnung zur Beurteilung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats senden, in dem die Dienste niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben. Nach Beurteilung des Antrags auf eine Entfernungsanordnung sollte die entsprechende** zuständige Behörde die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden. ***Im Zuge der Übermittlung der Entfernungsanordnung sollte die zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter oder Anbieter von Inholdediensten über sein Recht informieren, einen gerichtlichen Rechtsbehelf vor der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats einzulegen, in dem er niedergelassen ist oder einen gesetzlichen Vertreter hat.***

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten stellen in Rücksprache und Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter seinen Sitz hat, sicher, dass der Diensteanbieter proaktive Maßnahmen für die Entfernung terroristischer Inhalte ergreift, und die Diensteanbieter sollten das Recht haben, einen gerichtlichen Rechtsbehelf vor der Justizbehörde des Mitgliedstaats einzulegen, in dem sie niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben.

Änderungsantrag 112 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des

Geänderter Text

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des

Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, **auf einfache und sichere Weise** gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. fr

Änderungsantrag 113 **Martina Michels**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständige **Behörde** sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung

Geänderter Text

(14) Die zuständige **Justizbehörde** sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums

und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 114 **Yana Toom**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf

Geänderter Text

entfällt

Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Es ist wichtig, dass Hostingdiensteanbieter solche Meldungen vorrangig prüfen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter. Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

¹³ **Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).**

Or. en

**Änderungsantrag 115
Dominique Bilde**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die

Geänderter Text

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die

Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Es ist wichtig, dass Hostingdiensteanbieter solche Meldungen vorrangig prüfen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter. Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

¹³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Es ist wichtig, dass Hostingdiensteanbieter solche Meldungen **beachten und** vorrangig prüfen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter. Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

¹³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. fr

Änderungsantrag 116
Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht **im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG und Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/1808** verbunden sein, **wonach Video-Sharing-Plattform-Anbieter Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Sendungen mit Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, ergreifen müssen**. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Or. it

Änderungsantrag 117
Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten **sollten** die Hostingdiensteanbieter **prüfen, ob es** in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse **angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen**. Aus diesem Grund **sollten** Hostingdiensteanbieter **festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung **sollte nicht mit einer** allgemeinen Überwachungspflicht **verbunden sein**. Im Rahmen dieser Prüfung **ist** das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen **ein** Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Geänderter Text

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten **ergreifen** die Hostingdiensteanbieter **proaktive Maßnahmen**, in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den **möglichen** Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse. Aus diesem Grund **legen** Hostingdiensteanbieter **geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive** Maßnahmen **fest, die** ergriffen werden sollten, **und erstatten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darüber umfassend Bericht**. Diese Anforderung **unterscheidet sich jedoch von einer** allgemeinen Überwachungspflicht, **wie sie in Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG festgelegt wurde**. Im Rahmen dieser Prüfung **kann** das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen **als** Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte **betrachtet werden**.

Or. fr

Änderungsantrag 118

Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, **sind** verhältnismäßige **proaktive** Maßnahmen, **einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten.** Diese **Anforderung sollte** nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. **Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.**

Geänderter Text

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung **illegaler** terroristischer Inhalte erforderlich sind, **könnten** verhältnismäßige **zusätzliche** Maßnahmen **ergriffen werden, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung geeignet, verhältnismäßig und notwendig sind.** Diese **zusätzlichen Maßnahmen sollten** nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein.

Or. en

Änderungsantrag 119

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, **zielgerichtete** proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht **gemäß Artikel 15 oder Richtlinie 2000/31/EG** verbunden sein **und sollte Kapitel IX bis der Richtlinie (EU) 2018/1808 unberührt lassen, die es Video-Sharing-Plattformen ermöglicht, Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Inhalten zu ergreifen, deren Verbreitung nach Unionsrecht einen strafbaren Gesetzesverstoß darstellt**. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Or. en

Änderungsantrag 120
Martina Michels

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, **einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen**, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten **sollten** die Hostingdiensteanbieter **prüfen, ob es** in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse **angemessen ist**, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund **sollten** Hostingdiensteanbieter **festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.**

Geänderter Text

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte **wie auch Offline-Inhalte**. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten **werden** die Hostingdiensteanbieter **aufgefordert**, in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund **werden** Hostingdiensteanbieter **aufgefordert, von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Nutzermeldungen Gebrauch zu machen, um illegale Inhalte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Justizbehörden zu erkennen.**

Or. en

Änderungsantrag 121
Giorgos Grammatikakis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen, **wirksam und verhältnismäßig** ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein, **und Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG bleibt davon unberührt**. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Or. en

Änderungsantrag 122
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Geänderter Text

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen, **wirksam und verhältnismäßig** ist, **zielgerichtete** proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Or. en

Änderungsantrag 123

Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen *sollten* die Hostingdiensteanbieter *dafür sorgen, dass* das Recht der Nutzer *auf* Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und *zu weitergeben – gewahrt bleibt*. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen *zielen* die Hostingdiensteanbieter *auf Informationen terroristischer Art ab, wie sie in dieser Verordnung definiert wurden, wodurch sie* das Recht der Nutzer *und die* Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und *weiterzugeben – nicht beeinträchtigen sollten*. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt *und Schnelligkeit* handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren, *zum Beispiel Algorithmen*, zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden. *Die Hostingdiensteanbieter berichten den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen, um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu gewährleisten, insbesondere über alle Verfahren zur automatischen Erkennung terroristischer Inhalte, die möglicherweise eingesetzt wurden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Hostingdiensteanbieter keine Verfahren zur automatischen Erkennung*

terroristischer Inhalte einsetzen dürfen, um die Reichweite legaler Inhalte nicht terroristischer Art einzuschränken oder diese zu verbergen oder zu sperren.

Or. fr

Änderungsantrag 124
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung ***proaktiver*** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass ***das Recht*** der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und ***zu weitergeben*** – gewahrt ***bleibt***. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. ***Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus***

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung ***zusätzlicher*** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass ***die Rechte*** der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und ***weiterzugeben, sowie die Rechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten*** – gewahrt ***bleiben***. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht ***illegale*** terroristische Inhalte entfernt werden.

ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 125

Giorgos Grammatikakis, Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und **zu weitergeben** – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und **weiterzugeben** – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Hostingdiensteanbieter sollten wirksame

und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle einrichten, in denen Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 126
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und **zu weitergeben** – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und **weiterzugeben** – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die

ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Grundrechte beurteilt werden.
Hostingdiensteanbieter sollten wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle einrichten, in denen Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 127

Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und **zu weitergeben** – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und **weiterzugeben** – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung **illegaler** terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde

Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 128
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) ***Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern***

Geänderter Text

(18) Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen ***zusätzlichen*** Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt.

automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. **Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).**

Or. en

Änderungsantrag 129 Helga Trüpel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen **sowie über das Funktionieren der Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen** Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt

bekanntem *terroristischen* Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem *terroristischem* Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge, *zum Beispiel wenn bei diesen neuen Inhalten zum Teil oder vollständig terroristische Inhalte verwendet werden, die bereits Gegenstand einer endgültigen Entfernungsanordnung waren, oder wenn sie von Nutzern hochgeladen wurden, die bereits terroristische Inhalte hochgeladen haben.* Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Or. en

Änderungsantrag 130

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem **terroristischen** Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem **terroristischem** Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge, **zum Beispiel wenn bei diesen neuen Inhalten zum Teil oder vollständig terroristische Inhalte genutzt werden, die bereits Gegenstand einer endgültigen Entfernungsanordnung waren, oder wenn sie von Nutzern hochgeladen wurden, die bereits terroristische Inhalte hochgeladen haben.** Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und

Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Or. en

Änderungsantrag 131 Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um **den Missbrauch** ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem **terroristischen** Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um **die Nutzung** ihrer Dienste **für terroristische Zwecke** zu verhindern, sollten die **von den Mitgliedstaaten benannten** zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem **terroristischem** Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder

Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte** (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen **sowie** seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, **insbesondere, wenn es sich um ein KMU handelt** (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Or. fr

Änderungsantrag 132

Giorgos Grammatikakis, Luigi Morgano, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven

Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem **terroristischen** Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Maßnahmen *sowie über das Funktionieren der Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen* Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem **terroristischem** Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Or. en

Änderungsantrag 133
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) *Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen.* Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Geänderter Text

(19) **Die vom** Hostingdiensteanbieter **getroffenen Maßnahmen sollten** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Or. en

Änderungsantrag 134

Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen **und eine angemessene Begründung liefern.**

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses ***hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit unter Berücksichtigung der Schwere der terroristischen Bedrohung*** und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 135

Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen **den Risiken nicht hinreichend gerecht werden**. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen **mit Blick auf die Risiken unzureichend sind**. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Änderungsantrag 136 Helga Trüpel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte **grundsätzlich** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung **nur** im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Or. en

Änderungsantrag 137
Giorgos Grammatikakis, Silvia Costa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte **grundsätzlich** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten,

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung **nur** im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und

insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Or. en

Änderungsantrag 138 Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach dem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind sowie die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt **werden**. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material zur Störung oder Verhinderung terroristischer Aktivitäten wertvoll sein könnte. **Wenn Unternehmen, insbesondere durch ihre eigenen proaktiven Maßnahmen, Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, und die zuständige Behörde nicht davon in Kenntnis setzen, weil sie der Auffassung sind, dass es nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung fällt, ist den Strafverfolgungsbehörden das Bestehen der Inhalte möglicherweise nicht bekannt. Daher ist die Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten ebenfalls**

Geänderter Text

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach dem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind sowie die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt **wird**. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material zur Störung oder Verhinderung terroristischer Aktivitäten wertvoll sein könnte. Aus diesen Gründen beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.

gerechtfertigt. Aus diesen Gründen beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 139 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach dem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind sowie die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt werden. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material zur Störung oder Verhinderung terroristischer Aktivitäten wertvoll sein könnte. Wenn Unternehmen, insbesondere durch ihre eigenen proaktiven Maßnahmen, Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, und die zuständige Behörde nicht davon in Kenntnis setzen, weil sie der Auffassung sind, dass es nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung fällt, ist den Strafverfolgungsbehörden das Bestehen der

Geänderter Text

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte **während eines bestimmten Zeitraums** für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle, **insbesondere für einen möglichen Rechtsbehelf**, ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach dem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind sowie die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt werden. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material zur Störung oder Verhinderung terroristischer Aktivitäten wertvoll sein könnte. Wenn Unternehmen, insbesondere durch ihre eigenen proaktiven Maßnahmen, Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, und die zuständige Behörde nicht davon in Kenntnis setzen, weil sie der Auffassung sind, dass es nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13

Inhalte möglicherweise nicht bekannt. Daher ist die Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten ebenfalls gerechtfertigt. Aus diesen Gründen beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, **die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.**

Absatz 4 dieser Verordnung fällt, ist den Strafverfolgungsbehörden das Bestehen der Inhalte möglicherweise nicht bekannt. **Die Unternehmen müssen daher die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über sämtliche ermittelte, gesperrte oder entfernte terroristische Inhalte informieren, auch wenn dies genau genommen nicht unter den oben genannten Artikel fällt.** Daher ist die Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten ebenfalls gerechtfertigt. Aus diesen Gründen beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, **deren Inhalte im Verdacht stehen, terroristischer Art im Sinne dieser Verordnung zu sein.**

Or. fr

Änderungsantrag 140 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf sechs Monate begrenzt werden, damit die Inhaltenanbieter ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, und damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das Überprüfungsverfahren innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte so bemessen

Geänderter Text

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf sechs Monate begrenzt werden, damit die Inhaltenanbieter ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, und damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können **und um die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln zu ermöglichen.** Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das Überprüfungsverfahren innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums zwar

sein, dass die Strafverfolgungsbehörden die für die Ermittlungen erforderlichen Beweismittel unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden die für die Ermittlungen erforderlichen Beweismittel unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Or. fr

Änderungsantrag 141 **Emma McClarkin**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf **sechs** Monate begrenzt werden, damit die Inhaltenanbieter ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, und damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das Überprüfungsverfahren innerhalb des **sechsmonatigen** Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden die für die Ermittlungen erforderlichen Beweismittel unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Geänderter Text

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf **drei** Monate begrenzt werden, damit die Inhaltenanbieter ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, und damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das Überprüfungsverfahren innerhalb des **dreimonatigen** Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden die für die Ermittlungen erforderlichen Beweismittel unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von sechs Monaten für die Aufbewahrung der Inhalte während des Überprüfungsverfahrens ist unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 142

Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Hostingdiensteanbieter sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen.

Geänderter Text

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Hostingdiensteanbieter sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung **illegaler** terroristischer Inhalte veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 143

Francis Zammit Dimech

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Im Hinblick auf die Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie auf die Aufbewahrung von terroristischen Inhalten und zugehörigen Daten kommt es bei den Maßnahmen der zuständigen Einrichtungen der Union und

zuständigen Behörden auf Transparenz an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. Zuständige Behörden sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung der terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten veröffentlichen, die zur Verhinderung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten aufbewahrt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 144
Francis Zammit Dimech

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. **Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden.** Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Geänderter Text

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. **Die zuständigen Einrichtungen der Union und die zuständigen Behörden sollten in Zusammenarbeit mit den Hostingdiensteanbietern wirksame und zugängliche Mechanismen einrichten, die Inhalteanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit geben, Beschwerde einzulegen,** und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren

müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 145 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

(25) **Beschwerdeverfahren** stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Geänderter Text

(25) **Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren** stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können. **Den Hostingdiensteanbietern stehen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der entsprechenden Rechtsordnung Rechtsbehelfsverfahren offen.**

Or. fr

Änderungsantrag 146 **Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. **Die Hostingdiensteanbieter** sollten **daher** nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Geänderter Text

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. **Die jeweils zuständigen Behörden** sollten **in Zusammenarbeit mit den Hostingdiensteanbietern** nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 147

Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhalteanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung

Geänderter Text

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhalteanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung

ermöglichen. Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhabers. Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. Auf Anfrage sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhabers zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhabern unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

ermöglichen. Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhabers. Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. Auf Anfrage sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhabers zur Anfechtung der Entscheidung **sowie zu Rechtsbehelfen** erteilt werden, **vorbehaltlich jeder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder Einschränkung, die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung erforderlich ist.** Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhabern unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Or. fr

Änderungsantrag 148

Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem

Geänderter Text

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem

Inhaltsanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. **Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhalteanbieters.** Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. **Auf Anfrage** sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhalteanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhalteanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Inhalteanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als **illegale** terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. **Es** sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhalteanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhalteanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Or. en

Änderungsantrag 149 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 27**

Vorschlag der Kommission

(27) Zur Vermeidung von Doppelarbeit und einer gegenseitigen Behinderung bei (nationalen) Ermittlungen sollten die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Entfernungsanordnungen oder bei Meldungen an die Hostingdiensteanbieter sich gegenseitig informieren und miteinander sowie gegebenenfalls mit Europol koordinieren und kooperieren. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser

Geänderter Text

(27) Zur Vermeidung von Doppelarbeit und einer gegenseitigen Behinderung bei (nationalen) Ermittlungen sollten die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Entfernungsanordnungen oder bei Meldungen an die Hostingdiensteanbieter sich gegenseitig informieren und miteinander sowie gegebenenfalls, **falls dies erforderlich und gerechtfertigt ist**, mit Europol koordinieren und kooperieren.

Verordnung könnte Europol im Einklang mit seinem derzeitigen Mandat und bestehenden Rechtsrahmen Unterstützung leisten.

Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung könnte Europol im Einklang mit seinem derzeitigen Mandat und bestehenden Rechtsrahmen Unterstützung leisten.

Or. fr

Änderungsantrag 150
Francis Zammit Dimech

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente **Durchführung proaktiver Maßnahmen** zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.

Geänderter Text

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente **Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie deren Um- und Durchsetzung** zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 151
Martina Michels

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver

Geänderter Text

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver

Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen **Behörden** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, um **spezifische** proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen **und zu bewerten**. **In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.**

Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen **Justizbehörden** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, **auch mit Bildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, wie Journalistenverbänden, Jugendorganisationen, Medienaufsicht u. a.** zusammenarbeiten, um **sinnvolle und nachhaltige** proaktive Maßnahmen **im Kampf gegen Terrorismus und Radikalisierung zu bewerten**, zu ermitteln, umzusetzen.

Or. de

Änderungsantrag 152 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 28**

Vorschlag der Kommission

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver Maßnahmen zu gewährleisten, **sollten** die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen **erforderlich**.

Geänderter Text

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver Maßnahmen zu gewährleisten, **können** die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen **möglich**.

Or. fr

Änderungsantrag 153 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Angesichts der besonders schwerwiegenden Folgen bestimmter terroristischer Inhalte sollten die Hostingdiensteanbieter unverzüglich die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats **oder** die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben, über das Vorliegen etwaiger Nachweise für terroristische Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangen, informieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, ist diese Verpflichtung auf terroristische Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 beschränkt. Die Informationspflicht bedeutet nicht, dass sich die Hostingdiensteanbieter aktiv um solche Nachweise bemühen müssen. Der betreffende Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, der für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der terroristischen Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 zuständig ist, und zwar auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Täters bzw. des potenziellen Opfers der Straftat oder des Zielstandorts der terroristischen Handlung. Im Zweifelsfall können Hostingdiensteanbieter die Informationen an Europol übermitteln, das entsprechend seinem Mandat diese Informationen weiterverfolgen und auch an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten sollte.

Geänderter Text

(31) Angesichts der besonders schwerwiegenden Folgen bestimmter terroristischer Inhalte sollten die Hostingdiensteanbieter unverzüglich die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats **und** die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben, über das Vorliegen etwaiger Nachweise für terroristische Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangen, **oder über jegliches verdächtiges Element im Zusammenhang mit einer möglichen terroristischen Straftat** informieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, ist diese Verpflichtung auf terroristische Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 beschränkt. Die Informationspflicht bedeutet nicht, dass sich die Hostingdiensteanbieter aktiv um solche Nachweise bemühen müssen, **sie müssen jedoch den zuständigen Behörden jedes Element, bei dem der Verdacht besteht, dass es mit einer terroristischen Straftat im Zusammenhang steht, melden.** Der betreffende Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, der für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der terroristischen Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 zuständig ist, und zwar auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Täters bzw. des potenziellen Opfers der Straftat oder des Zielstandorts der terroristischen Handlung. Im Zweifelsfall können Hostingdiensteanbieter die Informationen an Europol übermitteln, das entsprechend seinem Mandat diese Informationen weiterverfolgen und auch an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten sollte.

Änderungsantrag 154
Francis Zammit Dimech

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Angesichts der besonders schwerwiegenden Folgen bestimmter terroristischer Inhalte sollten die Hostingdiensteanbieter unverzüglich die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben, über das Vorliegen *etwaiger Nachweise für terroristische* Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangen, informieren. ***Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, ist diese Verpflichtung auf terroristische Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 beschränkt.*** Die Informationspflicht bedeutet nicht, dass sich die Hostingdiensteanbieter aktiv um solche Nachweise bemühen müssen. Der betreffende Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, der für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der terroristischen Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 zuständig ist, und zwar auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Täters bzw. des potenziellen Opfers der Straftat oder des Zielstandorts der terroristischen Handlung. Im Zweifelsfall können Hostingdiensteanbieter die Informationen an Europol übermitteln, das entsprechend seinem Mandat diese Informationen weiterverfolgen und auch an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten sollte.

Geänderter Text

(31) Angesichts der besonders schwerwiegenden Folgen bestimmter terroristischer Inhalte sollten die Hostingdiensteanbieter unverzüglich die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind oder einen gesetzlichen Vertreter haben, über das Vorliegen ***einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Sicherheit infolge terroristischer*** Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangen, informieren. Die Informationspflicht bedeutet nicht, dass sich die Hostingdiensteanbieter aktiv um solche Nachweise bemühen müssen. Der betreffende Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, der für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der terroristischen Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 zuständig ist, und zwar auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Täters bzw. des potenziellen Opfers der Straftat oder des Zielstandorts der terroristischen Handlung. Im Zweifelsfall können Hostingdiensteanbieter die Informationen an Europol übermitteln, das entsprechend seinem Mandat diese Informationen weiterverfolgen und auch an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten sollte.

Änderungsantrag 155 Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. **Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden;** es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, **die** in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen,

Geänderter Text

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, **sämtliche** in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr **tatsächlich und leicht** erreichbar **und in der Lage** ist, **jede Anfrage rechtzeitig und angemessen zu beantworten**. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. **Die Kontaktstelle stellt Empfangsbestätigungen oder einen anderen Nachweis über den Empfang der elektronisch übermittelten**

die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Entfernungsanordnungen und Meldungen aus. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen. ***Die Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, sollten, soweit möglich, über eine Kontaktstelle verfügen, um die oben genannten Anordnungen in einer der vorwiegend verwendeten Sprachen der Europäischen Union, insbesondere Englisch, Deutsch oder Französisch, zu bearbeiten. Die Kontaktstelle muss, soweit möglich, über eine Rufnummer oder eine Kontaktperson für Notfälle verfügen.***

Or. fr

Änderungsantrag 156 **Marlene Mizzi**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich

Geänderter Text

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich

nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle **ständig rund um die Uhr** erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **umgehend und unverzüglich** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Es ist unrealistisch, die Erwartung an KMU zu stellen, Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung zu entfernen, ohne ihnen die Zeit für eine angemessene Prüfung eines solchen Ersuchens einzuräumen. Kleine Unternehmen werden nicht in der Lage sein, diese Bedingung zu erfüllen, da sie in den meisten Fällen einfach nicht über ausreichend Personal verfügen, um ständig rund um die Uhr erreichbar und in der Lage zu sein, Inhalte innerhalb einer Stunde zu entfernen.

Änderungsantrag 157 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen

Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **es seinen Hauptsitz** hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, sollten seine Behörden in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **er seine Hauptniederlassung oder den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen** hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, sollten seine Behörden in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Or. fr

Änderungsantrag 158 **Francis Zammit Dimech**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **es** seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **er** seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter

benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, **sollten** seine **Behörden** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat **eine** Entfernungsanordnung erteilt, **sollte** seine **Behörde** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 159

Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **es** seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, **sollten** seine **Behörden** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **er** seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat **eine** Entfernungsanordnung erteilt, **sollte** seine **Behörde** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern

der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 160
Martina Michels

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) ***Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden.*** Diese Verordnung schreibt die Benennung der ***Behörden*** vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und ***Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen*** zuständig sind. ***Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.***

Geänderter Text

(37) Diese Verordnung schreibt die Benennung der ***Justizbehörden in den Mitgliedstaaten*** vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und ***die Bearbeitung der Rechtsbehelfe*** zuständig sind.

Or. de

Änderungsantrag 161
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden, ***einschließlich Justizbehörden mit einschlägigem Fachwissen***, benennen.

nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.

Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen. **Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, welche zuständigen Behörden sie für die Zwecke dieser Verordnung benannt haben.**

Or. en

Änderungsantrag 162

Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Milan Zver, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden, **einschließlich Justizbehörden mit einschlägigem Fachwissen**, benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele

Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.

Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen. **Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, welche zuständigen Behörden sie für die Zwecke dieser Verordnung benannt haben.**

Or. en

Änderungsantrag 163 **Francis Zammit Dimech**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 37**

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung **sollten die Mitgliedstaaten** zuständige **Behörden** benennen. Aus der Anforderung, zuständige **Behörden** zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung **neuer Behörden**, sondern es kann sich um bereits bestehende **Stellen** handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut **werden**. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen** und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. **Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.**

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung **sollte jeder Mitgliedstaat eine** zuständige **Behörde** benennen. Aus der Anforderung, **eine** zuständige **Behörde** zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung **einer neuen Behörde**, sondern es kann sich um **eine** bereits bestehende **Stelle** handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut **wird**. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 164 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 37**

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen **und wie sie die Aufgaben zwischen diesen Behörden verteilen** wollen.

Or. fr

Änderungsantrag 165

Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung **sollten die Mitgliedstaaten** zuständige **Behörden** benennen. Aus der Anforderung, zuständige **Behörden** zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung **neuer Behörden**, sondern es kann sich um bereits bestehende **Stellen** handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut **werden**. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung **sollte jeder Mitgliedstaat eine** zuständige **Behörde** benennen. Aus der Anforderung, **eine** zuständige **Behörde** zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung **einer neuen Behörde**, sondern es kann sich um **eine** bereits bestehende **Stelle** handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut **wird**. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung

Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.

von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 166 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei

Geänderter Text

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. ***Sanktionen können auch verhängt werden, wenn der Hostingdiensteanbieter sich eindeutig und zum wiederholten Male geweigert hat, der betreffenden vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde die proaktiven Maßnahmen mitzuteilen, die zum Schutz vor der Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffen wurden.*** Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die

der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden, **um angemessene Sanktionen festzulegen, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein KMU handelt**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 167 **Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, **gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen**, erlassen. Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die

Geänderter Text

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für **diese Sanktionen erlassen, die verhältnismäßig und durchführbar sein und der Größe und Art des betreffenden Hostingdiensteanbieters gerecht werden sollten**. Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten

Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen, **aber nicht zur willkürlichen Entfernung von Inhalten, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt, anregen**. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 168 **Yana Toom**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Sanktionen **sind** erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders schwere Sanktionen

Geänderter Text

(38) Sanktionen **können** erforderlich **sein**, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders schwere Sanktionen

werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht **innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung** entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. **Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden.** Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter **illegale** terroristische Inhalte systematisch nicht **unverzüglich** entfernt oder sperrt, **wobei die Größe und die Ressourcen des Hostingdiensteanbieters zu berücksichtigen sind.** Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht **illegale** terroristische Inhalte entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 169

Svetoslav Hristov Malinov, Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für

Geänderter Text

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für

Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können **und dass die Sanktionen nicht strafbarer Natur sein sollten**. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 170 Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Verwendung standardisierter Formulare **erleichtert** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen

Geänderter Text

(39) Die Verwendung standardisierter Formulare **kann** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den

den zuständigen Behörden und den Diensteanbietern, sodass sie schneller und wirksamer kommunizieren können. Besonders wichtig ist es, nach Eingang einer Entfernungsanordnung rasches Handeln zu gewährleisten. Solche Formulare **senken** die Übersetzungskosten und tragen zu einem hohen Qualitätsstandard bei. Auch die Antwortformulare sollten einen standardisierten Informationsaustausch ermöglichen, was besonders wichtig ist, wenn die Diensteanbieter der Anordnung nicht nachkommen können. Mithilfe authentifizierter Übertragungskanäle kann die Echtheit der Entfernungsanordnung, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gewährleistet werden.

zuständigen Behörden und den Diensteanbietern **erleichtern**, sodass sie schneller und wirksamer kommunizieren können. Besonders wichtig ist es, nach Eingang einer Entfernungsanordnung rasches Handeln zu gewährleisten. Solche Formulare **können** die Übersetzungskosten **senken** und tragen zu einem hohen Qualitätsstandard bei. Auch die Antwortformulare sollten einen standardisierten Informationsaustausch ermöglichen, was besonders wichtig ist, wenn die Diensteanbieter der Anordnung nicht nachkommen können. Mithilfe authentifizierter Übertragungskanäle kann die Echtheit der Entfernungsanordnung, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gewährleistet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 171 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Um gegebenenfalls eine rasche Änderung des Inhalts der für die Zwecke dieser Verordnung zu verwendenden Formulare zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III dieser Verordnung zu erlassen. ***Damit der Entwicklung der Technik und des damit verbundenen Rechtsrahmens Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission ferner die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch***

Geänderter Text

(40) Um gegebenenfalls eine rasche Änderung des Inhalts der für die Zwecke dieser Verordnung zu verwendenden Formulare zu ermöglichen, sollte der Kommission ***für einen bestimmten Zeitraum*** die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass

technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. **Gleichermaßen kann das Parlament die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, widerrufen.**

¹⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. fr

Änderungsantrag 172 **Dominique Bilde**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln. ***Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.***

Geänderter Text

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln, ***soweit dies möglich und zur Bewertung dieser Verordnung erforderlich ist.***

Änderungsantrag 173
Dominique Bilde

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission **frühestens** drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet wird die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte **Rechte** und Interessen Dritter, darunter die Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhalteanbieter.

Geänderter Text

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission **spätestens** drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine **erste** Bewertung dieser Verordnung vornehmen, **anschließend in regelmäßigen Abständen**. Die Bewertung sollte sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet wird die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte **Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit**, und Interessen Dritter, darunter die Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhalteanbieter.